kreis pinneberg

Dienstanweisung

Dienstvereinbarung

Rahmenregelung

Leitfaden

Bericht

KREISVERWALTUNG PINNEBERG

Aufgrabungsrichtlinien des Kreises Pinneberg

Ansprechperson
Georg Pooth
Fachdienst Straßenbau und
Verkehrssicherheit
Team Tiefbau (FD 25-1)

Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
T 04122 4015-01
G.Pooth@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel 6

Kapitel 1: Zweck und Ziel der Richtlinie 6

§ 1 Zweck der Richtlinie 6

§ 2 Zielsetzung und rechtlicher Charakter 6

§ 3 Verhältnis zu anderen Regelungen 7

Kapitel 2: Geltungsbereich 7

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich 7

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich 7

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich 8

§ 4 Abgrenzung zu nicht erfassten Flächen und Regelungen 8

Kapitel 3: Begriffsbestimmungen 8

§ 1 Begriffsbestimmungen 8

Kapitel 4: Genehmigungspflicht und Genehmigungsart 10

§ 1 Grundsatz der Genehmigungspflicht 10

§ 2 Art der straßenrechtlichen Genehmigung 10

§ 3 Maßnahmen von Leitungsträgern 11

§ 4 Genehmigungsfreie Maßnahmen 11

§ 5 Nebenbestimmungen 11

Kapitel 5: Genehmigungsverfahren 12

§ 1 Antragstellung 12

§ 2 Antragsunterlagen 12

§ 3 Beteiligung anderer Stellen 12

§ 4 Prüfung und Entscheidung 12

§ 5 Nebenbestimmungen 13

§ 6 Änderungen der Maßnahme und Verlängerungen 13

§ 7 Rücknahme und Widerruf 13

Kapitel 6: Verkehrsführung und Verkehrssicherung 14

§ 1 Grundsatz der Verkehrssicherheit 14
§ 2 Verkehrsrechtliche Anordnungen 14
§ 3 Sicherung von Arbeitsstellen 14
§ 4 Verantwortlichkeit und Kontrolle 14
§ 5 Gefahrenabwehr 15
§ 6 Aufrechterhaltung des Verkehrs 15
§ 7 Besondere Verkehrsteilnehmer 15
Kapitel 7: Technische Anforderungen an die Ausführung 15
§ 1 Allgemeine Grundsätze der Ausführung 15
§ 2 Technische Regelwerke 16
§ 3 Besondere Anforderungen an Fahrbahnen 16
§ 4 Geh- und Radwege, Seitenräume 16
§ 5 Provisorische und grabenlose Bauweisen 17
§ 6 Abweichungen und Einzelfallentscheidungen 17
Kapitel 8: Wiederherstellung des Straßenkörpers 17
§ 1 Grundsatz der Wiederherstellung 17
§ 2 Umfang und Art der Wiederherstellung 18
§ 3 Provisorische Wiederherstellung 18
§ 4 Abnahme der Wiederherstellung 18
§ 5 Mängel und Nachbesserung 18
§ 6 Dokumentation 19
Kapitel 9: Abnahme und Nachkontrolle 19
§ 1 Anzeige des Abschlusses der Maßnahme 19
§ 2 Durchführung der Abnahme 19
§ 3 Vorbehalte und eingeschränkte Abnahme 19
§ 4 Nachkontrollen 20
§ 5 Feststellung von Mängeln bei Nachkontrollen 20
§ 6 Haftungsrechtliche Klarstellung 20
Kapitel 10: Kosten, Sicherheiten und Gebühren 20
§ 1 Kostentragungspflicht 20

§ 2 Gebühren 21
§ 3 Sicherheitsleistungen 21
§ 4 Art der Sicherheitsleistung 21
§ 5 Verwendung und Rückgabe der Sicherheitsleistung 21
§ 6 Kosten bei Ersatzvornahme 22
Kapitel 11: Durchsetzung und Maßnahmen bei Verstößen 22
§ 1 Überwachung 22
§ 2 Anordnungen bei Verstößen 22
§ 3 Sofortmaßnahmen 22
§ 4 Ersatzvornahme 22
§ 5 Widerruf der Genehmigung 23
§ 6 Ordnungswidrigkeiten und sonstige Rechtsfolgen 23
Kapitel 12: Inkrafttreten und Übergangsregelungen 23
§ 1 Inkrafttreten 23
§ 2 Übergangsregelungen 23

Präambel

Der öffentliche Verkehrsraum der Kreisstraßen im Kreis Pinneberg stellt eine wesentliche Grundlage für die Mobilität der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und Daseinsvorsorge dar.

Aufgrabungen und sonstige Eingriffe in den Straßenkörper können die Verkehrssicherheit, die Substanz der Straßen sowie die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einheitliche Maßstäbe für die Planung, Genehmigung, Durchführung, Überwachung und Abnahme von Aufgrabungen und sonstigen Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum von Kreisstraßen festzulegen.

Sie dient dem Schutz der Kreisstraßen, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der betroffenen Verkehrsflächen.

Die Richtlinie wird auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen.

Sie konkretisiert die Anforderungen an Maßnahmen im Bereich der in der Baulast des Kreises Pinneberg stehenden Kreisstraßen, ohne bestehende gesetzliche oder vertragliche Rechte Dritter einzuschränken.

Kapitel 1: Zweck und Ziel der Richtlinie

§ 1 Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Behandlung von Aufgrabungen und sonstigen Eingriffen in den Straßenkörper von Kreisstraßen im Kreis Pinneberg, soweit sich diese Straßen in der Baulast des Kreises Pinneberg befinden.

(2) Zweck der Richtlinie ist es,

- die Kreisstraßen als öffentliche Sache im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein zu schützen,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten,
- Schäden am Straßenkörper sowie Folgeschäden zu vermeiden oder zu minimieren und
- eine fachgerechte und dauerhafte Wiederherstellung des Straßenkörpers nach Abschluss der Maßnahmen sicherzustellen.

§ 2 Zielsetzung und rechtlicher Charakter

(1) Die Richtlinie dient der einheitlichen Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften bei der Prüfung, Genehmigung und Überwachung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 dieses Kapitels durch den Kreis Pinneberg als Straßenbaulastträger.

(2) Sie stellt eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift dar und konkretisiert die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Durch diese Richtlinie werden weder eigenständige Rechte noch zusätzliche Pflichten begründet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung im Einzelfall besteht nicht.

(4) Die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen des Kreises Pinneberg sowie die Rechte Dritter, insbesondere aus gesetzlichen Regelungen, Konzessionsverträgen oder sonstigen Gestattungen, bleiben unberührt.

§ 3 Verhältnis zu anderen Regelungen

(1) Diese Richtlinie ersetzt weder gesetzliche Vorschriften noch Satzungen, Genehmigungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen.

(2) Soweit für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie neben einer straßenrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Anordnungen, insbesondere nach der Straßenverkehrs-Ordnung, erforderlich sind, sind diese unabhängig von dieser Richtlinie bei den jeweils zuständigen Stellen einzuholen.

Kapitel 2: Geltungsbereich

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Aufgrabungen sowie sonstigen baulichen oder technischen Eingriffe in den Straßenkörper von Kreisstraßen im Sinne des § 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG SH), soweit sich diese Straßen in der Baulast des Kreises Pinneberg befinden.

(2) Als Eingriffe im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere Maßnahmen, die

- mit einer Öffnung, Durchtrennung oder Abtragung von Bestandteilen des Straßenkörpers verbunden sind oder
- die Substanz, Standsicherheit oder Funktionsfähigkeit des Straßenkörpers oder einzelner seiner Bestandteile beeinträchtigen können.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet des Kreises Pinneberg.

(2) Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Kreisstraßen im Kreisgebiet, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befinden, sofern und soweit die Straßenbaulast beim Kreis Pinneberg liegt.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Rechtsträger, die Aufgrabungen oder sonstige Eingriffe im Sinne dieser Richtlinie selbst durchführen oder als Bauherr, Auftraggeber oder sonstiger Veranlasser zu verantworten haben.

(2) Hierzu zählen insbesondere

- private Bauherren,
- Versorgungsunternehmen,
- sonstige Leitungsträger sowie
- von diesen beauftragte oder eingesetzte Unternehmen.

(3) Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechte Dritter, insbesondere aus gesetzlichen Vorschriften, Konzessionsverträgen, Gestattungen oder sonstigen Vereinbarungen, bleiben unberührt.

§ 4 Abgrenzung zu nicht erfassten Flächen und Regelungen

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Verkehrsflächen oder sonstige Anlagen, die nicht in der Baulast des Kreises Pinneberg stehen, insbesondere

- Gemeindestraßen,
- Landesstraßen,
- Geh- und Radwege oder sonstige Verkehrsflächen, soweit sie in der Baulast von Gemeinden oder des Landes Schleswig-Holstein stehen.

(2) Die Richtlinie findet ferner keine Anwendung auf Maßnahmen, die ausschließlich verkehrsrechtliche Regelungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen und keinen Eingriff in den Straßenkörper darstellen.

Kapitel 3: Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

- Aufgrabung

 Aufgrabung ist jede Maßnahme, bei der der Straßenkörper ganz oder teilweise geöffnet, durchtrennt, abgetragen oder in vergleichbarer Weise in seiner Substanz verändert wird, unabhängig von

 - der Größe oder Tiefe des Eingriffs,
 - der Dauer der Maßnahme oder
 - dem eingesetzten Bauverfahren.

 Als Aufgrabung gelten insbesondere auch Suchschachtungen, Querschläge, Pressungen mit Start- oder Zielgruben sowie vergleichbare Maßnahmen.

- Sonstiger Eingriff in den Straßenkörper

 Sonstige Eingriffe sind Maßnahmen, die zwar keine klassische Aufgrabung darstellen, jedoch geeignet sind,

 - die Standsicherheit,
 - die Funktionsfähigkeit oder
 - den baulichen Zustand des Straßenkörpers oder einzelner seiner Bestandteile zu beeinträchtigen.

 Hierzu zählen insbesondere Bohrungen, Verankerungen, Befestigungen oder vergleichbare Einwirkungen.

- Straßenkörper

 Straßenkörper ist die Kreisstraße mit allen ihren Bestandteilen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein, insbesondere

 - Fahrbahnen, auch Rad- und Gehwege, einschließlich aller Schichten,
 - Randstreifen, Bankette, Gräben und Böschungen,
 - straßenbegleitende Entwässerungsanlagen, soweit sie Bestandteil der Kreisstraße sind,
 - sonstige Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder mit ihm in funktionalem Zusammenhang stehen.

- Antragsteller

 Antragsteller ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstiger Rechtsträger,

 - der eine Aufgrabung oder einen sonstigen Eingriff beantragt,
 - der eine solche Maßnahme veranlasst oder
 - in dessen Interesse die Maßnahme durchgeführt wird,

 unabhängig davon, wer die Arbeiten tatsächlich ausführt.

- Maßnahmenträger

 Maßnahmenträger ist derjenige, der für die technische Durchführung der Aufgrabung oder des sonstigen Eingriffs verantwortlich ist. Maßnahmenträger und Antragsteller können identisch sein.

- Wiederherstellung

 Wiederherstellung ist die fachgerechte Herstellung des Straßenkörpers in einem Zustand, der dem Zustand vor Beginn der Maßnahme in Art, Funktion und Tragfähigkeit entspricht.

 Eine bloß provisorische Instandsetzung stellt keine Wiederherstellung im Sinne dieser Richtlinie dar, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.

- Notfallmaßnahme

 Notfallmaßnahme ist eine unaufschiebbare Aufgrabung oder ein sonstiger Eingriff, der zur

- Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder
- zur Beseitigung einer unvorhergesehenen Störung

sofort durchgeführt werden muss und bei dem ein Abwarten eines regulären Genehmigungsverfahrens nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

- Verkehrsrechtliche Anordnung

 Verkehrsrechtliche Anordnung ist eine Anordnung nach der Straßenverkehrs-Ordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, insbesondere zur Regelung, Beschränkung oder Sicherung des Verkehrs während der Durchführung einer Maßnahme.

- straßenrechtliche Genehmigung

 Eine straßenrechtliche Genehmigung ist die behördliche Erlaubnis, eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen oder in sie einzugreifen, insbesondere für Leitungsverlegungen, Aufgrabungen, Baustellen, Sondernutzungen oder Veranstaltungen.

- Straßenbaulastträger

 Straßenbaulastträger im Sinne dieser Richtlinie ist der Kreis Pinneberg, soweit ihm nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein die Baulast für die jeweilige Kreisstraße obliegt.

Kapitel 4: Genehmigungspflicht und Genehmigungsart

§ 1 Grundsatz der Genehmigungspflicht

(1) Aufgrabungen und sonstige Eingriffe in den Straßenkörper von Kreisstraßen im Sinne dieser Richtlinie bedürfen vor Beginn der Maßnahme einer straßenrechtlichen Genehmigung durch den Kreis Pinneberg, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Genehmigungspflicht besteht unabhängig davon,

- ob die Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend erfolgt,
- welchem Zweck die Maßnahme dient oder
- wer Maßnahmenträger oder Antragsteller ist.

(3) Die Genehmigungspflicht nach dieser Richtlinie ersetzt nicht die Einholung weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Anordnungen, insbesondere nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 2 Art der straßenrechtlichen Genehmigung

(1) Die straßenrechtliche Genehmigung erfolgt je nach rechtlicher Einordnung der Maßnahme insbesondere in Form

- einer Sondernutzungserlaubnis nach § 21 StrWG Schleswig-Holstein oder

- einer Gestattung auf sonstiger straßenrechtlicher Grundlage.

(2) Welche Genehmigungsart im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach

- der Art und Dauer der Inanspruchnahme der Kreisstraße,
- dem Zweck der Maßnahme sowie
- bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Nutzungsrechten.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung einer bestimmten Genehmigungsart besteht nicht.

§ 3 Maßnahmen von Leitungsträgern

(1) Maßnahmen von Ver- und Entsorgungsunternehmen oder sonstigen Leitungsträgern unterliegen der Genehmigungspflicht nach dieser Richtlinie, soweit sie einen Eingriff in den Straßenkörper darstellen.

(2) Bestehende gesetzliche oder vertragliche Leitungsrechte, insbesondere aus Konzessions- oder Gestattungsverträgen, bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung nach dieser Richtlinie dient in diesen Fällen insbesondere der

- Abstimmung der Ausführung,
- Sicherung des Straßenkörpers und
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

§ 4 Genehmigungsfreie Maßnahmen

(1) Genehmigungsfrei im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die keinen Eingriff in den Straßenkörper darstellen oder die ausschließlich verkehrsrechtliche Regelungen betreffen.

(2) Unaufschiebbare Notfallmaßnahmen im Sinne von § 8 Nummer 7 dürfen ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, sofern die Maßnahme unverzüglich erforderlich ist und der Kreis Pinneberg unverzüglich über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wird.

(3) Die Genehmigung ist in diesen Fällen unverzüglich nachträglich zu beantragen.

§ 5 Nebenbestimmungen

(1) Die straßenrechtliche Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere

- zur Art und Weise der Ausführung,
- zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung,
- zur Wiederherstellung des Straßenkörpers,
- zu Fristen und Abläufen.

(2) Nebenbestimmungen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

Kapitel 5: Genehmigungsverfahren

§ 1 Antragstellung

(1) Die straßenrechtliche Genehmigung ist vor Beginn der Maßnahme beim Kreis Pinneberg schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller oder von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter zu stellen. Der Antragsteller ist grundsätzlich der Leitungsträger.

(3) Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass eine sachgerechte Prüfung und Abstimmung der Maßnahme möglich ist, in der Regel jedoch nicht unter 14 Kalendertagen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Notfallmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie, kann von der Frist nach Absatz 3 abgewichen werden.

§ 2 Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören insbesondere:

- ein Lageplan, aus dem Art, Umfang und Lage der Maßnahme eindeutig hervorgehen,
- eine Beschreibung der geplanten Arbeiten einschließlich Bauweise und Bauablauf,
- Angaben zur vorgesehenen Dauer der Maßnahme,
- Angaben zur vorgesehenen Verkehrsführung und Verkehrssicherung,
- verkehrsrechtliche Anordnungen bzw. den Nachweis deren Beantragung.

(2) Der Kreis Pinneberg kann im Einzelfall weitere Unterlagen verlangen, soweit diese zur sachgerechten Prüfung der Maßnahme erforderlich sind.

§ 3 Beteiligung anderer Stellen

(1) Der Kreis Pinneberg beteiligt im Genehmigungsverfahren nicht die Stellen, deren Aufgaben oder Belange durch die Maßnahme berührt werden. Hierfür ist der Antragsteller in alleiniger Verantwortung zuständig.

(2) Zu den weiteren Genehmigungsstellen können insbesondere gehören:

- die zuständige Straßenverkehrsbehörde,
- betroffene Gemeinden,
- sonstige Träger öffentlicher Belange.

(3) Die Beteiligung weiterer Stellen entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, ggf. selbst erforderliche Anträge, Anzeigen oder Genehmigungen bei diesen Stellen einzuholen.

§ 4 Prüfung und Entscheidung

(1) Der Kreis Pinneberg prüft den Antrag unter Berücksichtigung insbesondere

- der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs,

- des Schutzes und der Substanzerhaltung der Kreisstraße,
- der Interessen anderer Straßenbenutzer sowie
- sonstiger öffentlicher Belange.

(2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinie.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung oder auf eine Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

§ 5 Nebenbestimmungen

(1) Die straßenrechtliche Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit

- Auflagen,
- Bedingungen,
- Befristungen oder
- Widerrufsvorbehalten.

(2) Nebenbestimmungen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein und sich am Zweck der Maßnahme sowie an den Belangen der Verkehrssicherheit und des Straßenschutzes orientieren.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass

- bestimmte technische Anforderungen eingehalten werden,
- erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen vorliegen,
- Sicherungs- oder Nachweispflichten erfüllt werden.

§ 6 Änderungen der Maßnahme und Verlängerungen

(1) Wesentliche Änderungen der genehmigten Maßnahme sowie Verlängerungen der Genehmigungsdauer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Pinneberg. Als Wesentlich gilt u. a. eine zeitliche Abweichung von über 6 Werktagen. Veränderungen an Trassenverläufen und Bauverfahren gelten ebenfalls als zustimmungspflichtig.

(2) Geringfügige Abweichungen, die die Verkehrssicherheit oder den Straßenkörper nicht beeinträchtigen, sind dem Kreis Pinneberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Rücknahme und Widerruf

(1) Die straßenrechtliche Genehmigung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten werden,
- wesentliche Abweichungen von der straßenrechtlichen Genehmigung erkennbar sind,

- sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
- überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Kapitel 6: Verkehrsführung und Verkehrssicherung

§ 1 Grundsatz der Verkehrssicherheit

(1) Bei allen Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit zu gewährleisten.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Verkehrsführung und Verkehrssicherung zu treffen.

(3) Die Verantwortung für die Verkehrssicherung verbleibt während der gesamten Dauer der Maßnahme beim Antragsteller.

§ 2 Verkehrsrechtliche Anordnungen

(1) Maßnahmen, die Auswirkungen auf den fließenden oder ruhenden Verkehr haben, bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom Antragsteller bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

(3) Die straßenrechtliche Genehmigung nach dieser Richtlinie ersetzt keine verkehrsrechtliche Anordnung.

§ 3 Sicherung von Arbeitsstellen

(1) Arbeitsstellen im Bereich von Kreisstraßen sind entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils aktuellen Fassung zu sichern.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn der Maßnahme einzurichten und während der gesamten Dauer der Maßnahme in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(3) Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen und Leiteinrichtungen dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt oder geändert werden.

§ 4 Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Der Antragsteller hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Umsetzung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung geeignet und zuständig ist; die durchgängige Erreichbarkeit dieser verantwortlichen Person ist während der gesamten Dauer der Maßnahme sicherzustellen.

(2) Die Verkehrssicherung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich anzupassen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren

(3) Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, die Verkehrssicherung zu überprüfen und erforderliche Maßnahmen anzuordnen.

§ 5 Gefahrenabwehr

(1) Stellt der Kreis Pinneberg fest, dass die Verkehrssicherung unzureichend ist oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, kann er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen.

(2) In dringenden Fällen ist der Kreis Pinneberg berechtigt, Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Antragsteller.

§ 6 Aufrechterhaltung des Verkehrs

(1) Beeinträchtigungen des Verkehrs sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

(2) Vollsperrungen von Kreisstraßen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Kreises Pinneberg und sind nur zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Umleitungen sind rechtzeitig einzurichten, eindeutig zu kennzeichnen und während der gesamten Dauer der Maßnahme funktionsfähig zu halten.

§ 7 Besondere Verkehrsteilnehmer

(1) Bei der Verkehrsführung sind insbesondere die Belange

- des Fußgänger- und Radverkehrs,
- mobilitätseingeschränkter Personen,
- des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- der Rettungsdienste

angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die jederzeitige Erreichbarkeit von Grundstücken und Einrichtungen ist, soweit möglich, sicherzustellen.

Kapitel 7: Technische Anforderungen an die Ausführung

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Ausführung

(1) Aufgrabungen und sonstige Eingriffe in den Straßenkörper sind so auszuführen, dass

- Beeinträchtigungen der Substanz und der Funktionsfähigkeit der Kreisstraße auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit gewährleistet bleibt und
- eine fachgerechte und dauerhafte Wiederherstellung des Straßenkörpers möglich ist.

(2) Die Ausführung der Maßnahmen hat nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller und der Maßnahmenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten durch fachkundiges und geeignetes Personal ausgeführt werden.

§ 2 Technische Regelwerke

(1) Bei der Ausführung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind die einschlägigen technischen Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung als Orientierung für den Stand der Technik heranzuziehen, insbesondere

- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB),
- die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO),
- sowie weitere einschlägige technische Regelwerke.

(2) Die genannten Regelwerke begründen für sich genommen keine unmittelbare Verpflichtung, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet oder vereinbart wird.

(3) Abweichungen von den genannten Regelwerken sind zulässig, sofern

- sie dem Stand der Technik entsprechen und
- die Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Besondere Anforderungen an Fahrbahnen

(1) Aufgrabungen in Fahrbahnen sind so auszuführen, dass die Tragfähigkeit, Ebenheit und Griffigkeit der Fahrbahn nach Wiederherstellung mindestens dem Zustand vor Beginn der Maßnahme entsprechen.

(2) Der Schichtenaufbau ist in Art, Material und Dicke an den vorhandenen Aufbau anzupassen, soweit nicht aus technischen Gründen eine abweichende Ausführung erforderlich ist.

(3) Längs- und Querfugen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu schließen, um das Eindringen von Wasser und Folgeschäden zu vermeiden.

(4) Entfernte oder beschädigte Markierungen und Markierungssymbole sind fachgerecht wieder herzustellen.

§ 4 Geh- und Radwege, Seitenräume

(1) Soweit Geh- und Radwege Bestandteil der Kreisstraße und in der Baulast des Kreises Pinneberg stehen, sind Aufgrabungen unter besonderer Berücksichtigung

- der Verkehrssicherheit,

- der Barrierefreiheit und
- der Oberflächenbeschaffenheit

auszuführen.

(2) Bankette, Gräben und Böschungen sind nach Abschluss der Maßnahme so wiederherzustellen, dass

- ihre Entwässerungsfunktion gewährleistet ist und
- keine Beeinträchtigung der Standsicherheit oder Verkehrssicherheit verbleibt.

§ 5 Provisorische und grabenlose Bauweisen

(1) Provisorische Wiederherstellungen sind nur zulässig, sofern sie aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich sind und sie ausdrücklich zugelassen wurden.

(2) Grabenlose Bauweisen (z. B. Pressungen oder Spülbohrungen) sind zulässig, sofern Start- und Zielgruben genehmigt sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenkörper zu erwarten sind.

(3) Auch bei grabenlosen Bauweisen gelten die Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend für die betroffenen Bereiche.

§ 6 Abweichungen und Einzelfallentscheidungen

(1) Der Kreis Pinneberg kann im Einzelfall Abweichungen von den technischen Anforderungen dieser Richtlinie zulassen, sofern besondere örtliche oder technische Umstände dies rechtfertigen und die Belange der Verkehrssicherheit und der Substanzerhaltung der Kreisstraße gewahrt bleiben.

(2) Abweichungen sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

Kapitel 8: Wiederherstellung des Straßenkörpers

§ 1 Grundsatz der Wiederherstellung

(1) Nach Abschluss einer Aufgrabung oder eines sonstigen Eingriffs ist der Straßenkörper unverzüglich und fachgerecht wiederherzustellen.

(2) Die Wiederherstellung hat so zu erfolgen, dass der Zustand der Kreisstraße in

- Art,
- Funktion,
- Tragfähigkeit und
- Verkehrssicherheit

dem Zustand vor Beginn der Maßnahme mindestens entspricht.

(3) Maßgeblich für den Umfang der Wiederherstellung ist der tatsächliche Zustand der betroffenen Verkehrsfläche vor Durchführung der Maßnahme, nicht der Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung der Straße.

§ 2 Umfang und Art der Wiederherstellung

(1) Die Wiederherstellung umfasst alle durch die Maßnahme betroffenen Bestandteile des Straßenkörpers, insbesondere

- Oberbau einschließlich aller Schichten,
- Fugen, Ränder und Anschlüsse,
- Seitenräume, Bankette, Gräben und Böschungen,
- straßenbegleitende Entwässerungsanlagen, soweit betroffen.

(2) Soweit erforderlich, sind angrenzende Flächen in die Wiederherstellung einzubeziehen, um eine dauerhafte und verkehrssichere Ausführung zu gewährleisten.

(3) Die Wiederherstellung ist so auszuführen, dass spätere Setzungen, Rissbildungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit möglichst ausgeschlossen werden.

§ 3 Provisorische Wiederherstellung

(1) Eine provisorische Wiederherstellung ist nur zulässig, wenn zwingende technische, witterungsbedingte oder verkehrliche Gründe vorliegen und der Kreis Pinneberg dieser ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Provisorische Beläge sind so auszuführen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

(3) Die endgültige Wiederherstellung ist innerhalb der vom Kreis Pinneberg festgelegten Frist vorzunehmen.

§ 4 Abnahme der Wiederherstellung

(1) Die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Straßenkörpers bedarf der Abnahme durch den Kreis Pinneberg.

(2) Der Antragsteller hat dem Kreis Pinneberg den Abschluss der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen und die Abnahme zu ermöglichen.

(3) Über die Abnahme ist ein Vermerk vom Antragsteller zu fertigen. Festgestellte Mängel sind vom Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 5 Mängel und Nachbesserung

(1) Werden bei der Abnahme oder im Rahmen von Nachkontrollen Mängel festgestellt, ist der Antragsteller verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann der Kreis Pinneberg die erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kreises Pinneberg bleiben unberührt.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Antragsteller hat auf Verlangen des Kreises Pinneberg geeignete Unterlagen zur Dokumentation der Wiederherstellung vorzulegen, insbesondere

- Angaben zum Schichtenaufbau,
- verwendete Materialien,
- ggf. Fotos der ausgeführten Arbeiten,
- ggf. Bohrprotokolle mit Verlauf und Tiefenlage.

(2) Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit der Maßnahme und der späteren Beurteilung des Straßenzustandes.

Kapitel 9: Abnahme und Nachkontrolle

§ 1 Anzeige des Abschlusses der Maßnahme

(1) Der Antragsteller hat dem Kreis Pinneberg den Abschluss der Aufgrabung oder des sonstigen Eingriffs sowie der Wiederherstellungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat in geeigneter schriftlicher Form mindestens 3 Arbeitstage vorab zu erfolgen und muss alle für die Abnahme erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Verkehrsfläche gilt bis zur Durchführung der Abnahme als nicht endgültig wiederhergestellt.

§ 2 Durchführung der Abnahme

(1) Die Abnahme der Wiederherstellung erfolgt durch den Kreis Pinneberg oder durch von ihm beauftragte Personen.

(2) Die Abnahme dient der Feststellung, ob die Wiederherstellung den Anforderungen dieser Richtlinie, den erteilten Genehmigungen sowie dem Stand der Technik entspricht.

(3) Der Antragsteller oder ein von ihm benannter fachkundiger Vertreter ist auf Verlangen zur Teilnahme an der Abnahme verpflichtet.

(4) Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Abnahmevermerk zu erstellen und dem Kreis Pinneberg zur Unterzeichnung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Vorbehalte und eingeschränkte Abnahme

(1) Sofern geringfügige Mängel festgestellt werden, die die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, kann eine Abnahme unter Vorbehalt erfolgen.

(2) Die Beseitigung der festgestellten Mängel ist vom Antragsteller innerhalb der im Abnahmevermerk festgelegten Frist nachzuholen.

(3) Eine Abnahme unter Vorbehalt begründet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Maßnahme.

§ 4 Nachkontrollen

(1) Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, nach der Abnahme Nachkontrollen durchzuführen, um den Zustand der wiederhergestellten Verkehrsfläche zu überprüfen.

(2) Nachkontrollen können insbesondere durchgeführt werden,

- wenn Anhaltspunkte für Setzungen, Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen bestehen oder
- wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint.

(3) Der Antragsteller hat Nachkontrollen zu dulden und den Zugang zur betroffenen Verkehrsfläche zu ermöglichen.

§ 5 Feststellung von Mängeln bei Nachkontrollen

(1) Werden bei Nachkontrollen Mängel festgestellt, die auf die durchgeführte Maßnahme zurückzuführen sind, ist der Antragsteller verpflichtet, diese innerhalb einer vom Kreis Pinneberg festgesetzten Frist zu beseitigen.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Kreis Pinneberg die erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Haftungsrechtliche Klarstellung

(1) Die Durchführung der Abnahme oder von Nachkontrollen entbindet den Antragsteller nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme.

(2) Aus der Abnahme können keine weitergehenden Rechte des Antragstellers hergeleitet werden, insbesondere keine Haftungsfreistellung des Kreises Pinneberg.

Kapitel 10: Kosten, Sicherheiten und Gebühren

§ 1 Kostentragungspflicht

(1) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Genehmigung, Durchführung, Überwachung, Abnahme und Nachkontrolle der Maßnahme entstehen, trägt der Antragsteller, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere

- Kosten für Prüfungen und Kontrollen,
- Kosten für Abnahmen und Nachkontrollen,
- Kosten für Anordnungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- Kosten für Ersatzvornahmen.

(3) Die Kostentragungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Maßnahme genehmigt oder abgelehnt wird.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Erteilung straßenrechtlicher Genehmigungen nach dieser Richtlinie können Gebühren erhoben werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen des Kreises Pinneberg.

(3) Gebühren werden unabhängig von der Verpflichtung zur Kostentragung nach § 1, Kapitel 10 erhoben.

§ 3 Sicherheitsleistungen

(1) Der Kreis Pinneberg kann zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Wiederherstellung des Straßenkörpers die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

(2) Die Sicherheitsleistung kann insbesondere gefordert werden zur Absicherung von

- Wiederherstellungsarbeiten,
- Mängelbeseitigungen,
- möglichen Ersatzvornahmen.

(3) Art und Höhe der Sicherheitsleistung richten sich nach Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie nach dem Umfang des Eingriffs in den Straßenkörper.

§ 4 Art der Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheitsleistung kann insbesondere erbracht werden durch

- Geldleistung,
- selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder
- andere gleichwertige Sicherungsmittel.

(2) Der Kreis Pinneberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Sicherheitsleistung.

(3) Ein Anspruch auf Anerkennung einer bestimmten Form der Sicherheitsleistung besteht nicht.

§ 5 Verwendung und Rückgabe der Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheitsleistung darf verwendet werden, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen aus der Genehmigung oder dieser Richtlinie nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Die Sicherheitsleistung ist zurückzugeben, sobald

- die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen,
- die Wiederherstellung abgenommen und
- keine weiteren Ansprüche des Kreises Pinneberg bestehen.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere, solange Nachkontrollen nach Kapitel 9 noch ausstehen oder Mängel nicht vollständig beseitigt sind.

§ 6 Kosten bei Ersatzvornahme

(1) Führt der Kreis Pinneberg Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durch, trägt der Antragsteller die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) Die Kosten können mit der Sicherheitsleistung verrechnet werden.

(3) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Kapitel 11: Durchsetzung und Maßnahmen bei Verstößen

§ 1 Überwachung

(1) Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinie sowie der erteilten Genehmigungen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck dürfen die mit der Durchführung und Kontrolle betrauten Personen die betroffenen Verkehrsflächen während der üblichen Dienstzeiten betreten.

(3) Die Überwachung begründet keine Übernahme der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.

§ 2 Anordnungen bei Verstößen

(1) Stellt der Kreis Pinneberg Verstöße gegen diese Richtlinie oder gegen Nebenbestimmungen einer Genehmigung fest, kann er die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Anordnungen können insbesondere umfassen:

- die unverzügliche Beseitigung von Mängeln,
- die Anpassung oder Ergänzung von Sicherungsmaßnahmen,
- die teilweise oder vollständige Einstellung der Maßnahme.

(3) Die Anordnungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Pinneberg.

§ 3 Sofortmaßnahmen

(1) Besteht eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann der Kreis Pinneberg auch ohne vorherige Anordnung die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt ist oder der Antragsteller oder die verantwortliche Person nicht erreichbar ist.

(3) Die Kosten der Sofortmaßnahmen trägt der Antragsteller.

§ 4 Ersatzvornahme

(1) Kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Kreis Pinneberg die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften selbst durchführen oder durchführen lassen.

(2) Die Durchführung einer Ersatzvornahme kann auch ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(3) Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Antragsteller.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

(1) Die straßenrechtliche Genehmigung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden, wenn gegen diese Richtlinie oder Nebenbestimmungen wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird oder überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Weitergehende Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und sonstige Rechtsfolgen

(1) Verstöße gegen diese Richtlinie können, soweit gesetzlich vorgesehen, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Zivilrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Kapitel 12: Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten entgegenstehende oder gleichlautende frühere Regelungen des Kreises Pinneberg zur Durchführung von Aufgrabungen im Bereich von Kreisstraßen außer Kraft.

§ 2 Übergangsregelungen

(1) Auf Maßnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine straßenrechtliche Genehmigung erteilt wurde, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(3) Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt, aber noch nicht beschieden wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu behandeln, sofern dem keine schutzwürdigen Interessen des Antragstellers entgegenstehen.